

Beitragsordnung gemäß §5 der Satzung

§ 1 Allgemeines

[1] Die Beitragsordnung gilt gemäß ihrer Satzung für die Mitglieder des Vereins Demokratie & Dialog e.V.

(2) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird mit Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Jahresbeiträge werden jeweils am 15. Januar des Kalenderjahres fällig, für welches sie gezahlt werden müssen.
- (2) Die Beitragspflicht gehört zu den Pflichten eines jeden Mitglieds und kann bei Nichterfüllung zum Ausschluss aus dem Verein gemäß §4 Abs. 7 Nr. 2 der Vereinssatzung kommen.
- (3) Hat das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt, wird der Mitgliedsbeitrag frühestens zu diesem Termin vom angegebenen Konto des Mitglieds abgebucht.
- (4) Mitglieder, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, überweisen den Beitrag zum 15. Januar, ohne dass es einer Mitteilung bedarf.
- (5) Neue Mitglieder, die während eines laufenden Jahres beitreten, haben nur einen zeitanteiligen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge für den Zeitraum vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Kalenderjahres sind am 15. des Folgemonats, in dem die Mitgliedschaft beginnt, fällig.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Jahr ergibt sich wie folgt:
 - 1. Jugendliche und junge Menschen zahlen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres einen Beitrag von mindestens 12,00 Euro pro Jahr.
 - 2. Mitglieder, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Beitrag von mindestens 24,00 € pro Jahr.
 - Fördermitglieder zahlen altersunabhängig einen Beitrag von mindestens 48,00 € pro Jahr.
- (2) Endet eine Mitgliedschaft, wird der bereits bezahlte Mitgliedsbeitrag für die Monate, in denen die Person nicht mehr Mitglied ist, erstattet. Das ehemalige Mitglied muss dies formlos beim Vorstand des Vereins innerhalb von vier Wochen nach dem Austritt beantragen.
- (3) Mitglieder haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, sich von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien zulassen. Eine Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags können Studierende und Auszubildende ohne sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis beantragen. Eine Befreiung können Schülerinnen und Schüler, Freiwilligendienstleistende (FSJ, BFD, FÖJ oder vergleichbarer Dienst) sowie Mitglieder, die auf Unterstützung durch staatliche Sozialleistungen angewiesen sind, beantragen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen. Der Antrag ist an den Vereinsvorstand zu stellen. So der Antrag formal richtig und mit entsprechendem Nachweis versehen ist, muss der Vorstand der Herabsetzung bzw. der Befreiung zustimmen. Für Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres beträgt der ermäßigte Beitragssatz 6,00 Euro und für alle übrigen Mitglieder 12,00 Euro pro Jahr. Eine Herabsetzung bzw. Befreiung hat Gültigkeit für ein Beitragsjahr und kann jährlich erneut gestellt werden.
- (4) Falls ein Mitglied seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt, muss es zweimal schriftlich erinnert werden, den Beitrag zu zahlen. Dabei muss es auf die möglichen Folgen der Nichtzahlung (Ausschluss nach §4 VII Nr. 2 der Satzung) hingewiesen werden.
- [5] Bei Mahnungen und Lastschriftrückgaben kann der Vorstand Gebühren von 10 Euro berechnen.

§ 4 Verwendung der Gelder

Die Beitragsgelder sind für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gemäß der geltenden Satzung zu verwenden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 18.08.2019 beschlossen worden und tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

§ 6 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

